



Rektorat

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Lange Nacht der Wissenschaften“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.03.2017

§ 1

(1) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Lange Nacht der Wissenschaften“ mit Sitz in Halle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung „Lange Nacht der Wissenschaften“. Die „Lange Nacht der Wissenschaften“ hat die Intensivierung des Austausches zwischen Öffentlichkeit und Wissenschaft und die Verbesserung des Verstehens von Wissenschaft zum Ziel. Die Wissenschaft und Forschung soll für alle Zielgruppen -von jung bis alt- greifbar gemacht werden. Durch die Veranschaulichung von Wissenschaft und Forschung soll das Interesse geweckt und wissenschaftlicher Nachwuchs gewonnen werden. Ermöglicht wird dies durch die Teilnahme zahlreicher in Halle ansässiger Forschungseinrichtungen, wie die Institute der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Leopoldina, Helmholtz Zentrum für Umweltforschung oder die Leibniz-Institute. Die Veranstalter bieten ein umfassendes wissenschaftliches Programm, Mitmach-Angebote, Experimente, Vorträge und Workshops. Neben dem wissenschaftlichen Programm wird auch ein Rahmenprogramm (Konzerte, Live-Musik, Kinderprogramm) geboten, um die Zielgruppe zu erweitern.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art „Lange Nacht der Wissenschaften“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Lange Nacht der Wissenschaften“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen BgA „Lange Nacht der Wissenschaften“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 6

Die Satzung wird in den amtlichen Mitteilungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), 14. März 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor